

Hinweise zur Entsorgung von künstlichen Mineralfasern (KMF)

- Abfälle mit künstlichen Mineralfasern sind so zu behandeln, zu verpacken und abzudecken, dass keine Fasern in die Umwelt gelangen können.
- Teile dürfen nicht geworfen oder abgekippt werden.
- Abfälle mit künstlichen Mineralfasern, z. B. Glas- und Steinwolle sind nur in reißfesten, staubdichten und gekennzeichneten Gewebesäcken oder Big-Bags zu verpacken.
- Die Big-Bags sind ggf. auf Paletten aufzusetzen und werden vom Deponiepersonal abgehoben. Die Ladung ist beim Transport gegen Verrutschen und Unversehrtheit der Big-Bags zu sichern.
- Nicht geeignet zur Anlieferung sind Absetzkipper- und Deckelmulden.

Annahme bei der AVR Anlage Sinsheim

- Abfälle mit künstlichen Mineralfasern werden ohne vorherige Anmeldung bei der Abfallanlage Sinsheim **donnerstags** in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angenommen.
- Der Anlieferer hat die persönliche Schutzausrüstung (Atemmaske P2-Asbest und Einwegschutzanzug Typ 5, Kat. III) mitzuführen und bei Bedarf



Anfahrt zur AVR Anlage Sinsheim

Anfahrt von der Autobahn A 6

Ausfahrt Sinsheim - auf B 292 Richtung Mosbach - Abzweigung Richtung Daisbach/Kreismülldeponie - nach 200 m links Einfahrt zur AVR Anlage Sinsheim

Anfahrt aus Richtung Meckesheim, Dielheim

auf der B 45 Richtung Sinsheim - am Ortseingang Sinsheim auf die B 292 Richtung Mosbach - Abzweigung Richtung Daisbach/Kreismülldeponie - nach 200 m links Einfahrt zur AVR Anlage Sinsheim

Sie haben Fragen?

Telefon: 07261 / 931-510

E-Mail: abfallberatung@avr-kommunal.de



AVR Kommunal AöR

Dietmar-Hopp Str. 8

74889 Sinsheim

Telefon: 07261 / 931-0

www.avr-kommunal.de



Wir für Sie.



**Entsorgung von Abfällen
mit künstlichen Mineralfasern (KMF)
im Rhein-Neckar-Kreis**

Informationen für gewerbliche Anlieferer

Stand : 01/2019

Eigenschaften

Künstliche Mineralfasern (KMF) ist die Bezeichnung für anorganische Synthesefasern.

Hergestellt werden sie aus mineralischer Schmelze mit Hilfe von Düsen- oder Schleuderverfahren.

Wie bei Asbest können KMF lungengängige Fasern freisetzen, die Krebs und andere Krankheiten erzeugen können.

Als Rohmaterial dienen u. a.

- Glasrohstoffe
- Altgläser
- vulkanisches Gestein oder
- Kalkstein

Mineralwollen werden mit Binde- und Schmelzmitteln versetzt, um die technischen Eigenschaften zu verbessern.

Die Dämmwollen werden meist zur Wärmedämmung, als Kälte- und Brandschutz und zur Schallisolation eingesetzt.

Produkte mit künstlichen Mineralfasern:

Mineralfasern sind z. B. zu finden in:

- Glas- und Steinwolle
- Dämmmaterialien
- Textilien Geweben
- Faserverstärkten Kunststoffen

Gesundheitsgefahren

Künstliche Mineralfasern, die als „gefährliche Abfälle“ eingestuft sind, können - wie Asbestfasern - in die Lunge eindringen und dort z. B. Krebs verursachen. Sie sind deshalb als „krebserzeugend“ eingestuft.

Seit 01.06.2000 gilt in Deutschland ein Verbot des Herstellens, des Inverkehrbringens und des Verwendens von Mineralwolle-Dämmstoffen, die nicht die Freizeichnungskriterien des Anhangs IV Nr. 22 der Gefahrstoffverordnung erfüllen, sog. „alte“ Mineralwollen.

Wegen des Verwendungsverbots sind Tätigkeiten mit „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen nur noch bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

Vorsichtsmaßnahmen:

- Die Tätigkeiten mit Mineralfaserabfällen sind so zu gestalten, dass möglichst wenig Faserstaub freigesetzt wird.
- Demontage und Transport dürfen nur durch sachkundiges Personal erfolgen.
- Ausgebautes Material darf nicht geworfen werden.
- Das Aufwirbeln von Staub ist zu vermeiden. Der Arbeitsplatz muss regelmäßig gereinigt werden.
- Anfallende Stäube dürfen nicht mit Druckluft abgeblasen oder trocken gekehrt werden, sondern mit Industriestaubsaugern oder per Feuchtreinigung.
- Die Abfälle sind am Entstehungsort staubdicht und in reißfesten Behältnissen zu verpacken, wie Gewebesäcken, Mineralwollbags oder Big-Bags.

Gesetzliche Vorgaben

Die Anforderungen an den Umgang mit Mineralwollen, die Entsorgung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 521) und der GUV-i 8593 beschrieben.

Mineralfaserabfälle sind i. d. R. als **gefährlicher** und damit **überwachungsbedürftiger** Abfall mit der AVV 17 06 03* eingestuft, so dass die erforderlichen Nachweise und Begleitpapiere gemäß der Nachweisverordnung zu führen sind.

Seit dem 01.04.2010 ist das Nachweisverfahren in elektronischer Form (eANV) durchzuführen. Informationen hierzu finden Sie unter www.saa.de im Internet.

Unserer aktuellen Preisliste können Sie die Bearbeitungskosten für Nachweise entnehmen. Zusätzlich entstehen Kosten für die behördliche Bestätigung.

Eine Entsorgung bei der Abfallanlage Sinsheim ist nur nach vorheriger Zuweisung durch die SAA (Sonderabfallagentur Baden-Württemberg) möglich.

Dazu benötigen Sie eine Befreiung von der Andienungspflicht gemäß der Sonderabfallverordnung Baden-Württemberg.

Den Antrag auf Befreiung reichen Sie schriftlich parallel zum Nachweis bei der SAA ein.